

Satzung der Reitervereinigung Reitregion Quickborn e.V.

beschlossen von der Gründungsversammlung am 25.6.2010,

geändert von den Mitgliederversammlungen am 17.9.2010, 16.4.2012 und 23.11.2022

§ 1 – Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen 'Reitervereinigung Reitregion Quickborn e.V.'.

Der Verein hat seinen Sitz in Quickborn. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.

Der Verein ist Mitglied beim Kreissportverbandes Pinneberg und durch den Kreisreiterbund Pinneberg beim Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V. und bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 – Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein 'Reitervereinigung Reitregion Quickborn e.V.' bezweckt:

- Gesundheit und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege, durch Reiten, Fahren und Voltigieren zu fördern,
- das Reiten in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breiten-sports zu fördern und alle Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden zu unterstützen,
- das Reitwegenetz in Wald und Feld in der Region Quickborn zu erhalten, auszubauen und zu pflegen,
- bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung in der Region Quickborn mitzuwirken,
- die qualifizierte Ausbildung von Reiter, Fahrer, Voltigierer und Pferd in allen Disziplinen zu fördern,
- das Reiten an Schulen und das therapeutische Reiten nach anerkannten qualifizierten Standards zu fördern,
- ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller pferdesportlichen Disziplinen zu fördern,
- bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes zu helfen und zu unterstützen,
- seine Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen in der Region Quickborn in pferdesportlichen Dingen zu vertreten.
- Pferdesportbetreibende, Pferdesportvereine, Pferdesportbetriebe und Pferdeställe in der Region Quickborn im Hinblick auf die oben genannten Zwecke zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigwerden zu den oben genannten Zwecken verwirklicht.

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Auch werden die eigenwirtschaftlichen Interessen der Mitglieder nicht gefördert.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei Auflösung des Vereins darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 3 – Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf die Beitrittserklärung der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand soll Mitgliedsanträge nur ablehnen, wenn bei dem Bewerber begründete Zweifel darüber bestehen, dass dieser gewillt ist, die Zwecke des Vereins zu fördern. Bei Ablehnung kann die Entscheidung über die Aufnahme durch die nächste Mitgliederversammlung gefordert werden.

Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, kann durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4 – Verpflichtung gegenüber dem Pferd

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod.

Austritt: Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.

Ausschluss: Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht, insbesondere gegen § 4 dieser Satzung (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen ab Mittelung des Ausschlusses durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 – Beiträge

Beiträge und Aufnahmegelder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig und werden in der Regel per Bankeinzug erhoben. Soweit die Mitgliederversammlung insoweit keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 8 - Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Arbeitskreise und Beiräte.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Grundsätze der Vereinspolitik
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- weitere in dieser Satzung genannte Beschlussgegenstände der Mitgliederversammlung.

Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter per Post oder E-Mail und Veröffentlichung auf der Website des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen.

Wahlen, beabsichtigte Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern müssen mit dem Einladungsschreiben bekannt gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Noch nicht volljährige Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung mit Vollendung des 14. Lebensjahres Stimmrecht. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen wiedergibt. Es ist vom Leiter der Mitgliederversammlung sowie von einem weiteren Vorstandmitglied oder dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll wird auf der Website des Vereins veröffentlicht und auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung dieser zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 - Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Ihm obliegt

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

Dem Vorstand gehören an:

- ein oder zwei Vorsitzende,
- weitere von der Mitgliederversammlung bestimmte Vorstandsmitglieder.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt, die eine Ergänzungswahl durchführt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Dem erweiterten Vorstand gehören auch die gewählten Sprecher der Arbeitskreise und Beiräte an, bzw. deren Stellvertreter. Sie haben nur beratende Funktion.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung ohne Satzungsänderung vorschlagen, einen Ehrenvorsitzenden zu wählen, der sich in besonderer Weise für die Aufgaben des Vereins engagiert. Er hat nur beratende Funktion.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse wiedergibt. Es ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll wird auf der Website des Vereins veröffentlicht.

§ 11 – Arbeitskreise und Beiräte

Arbeitskreise und Beiräte können durch Beschluss des Vorstands eingerichtet werden. Sie wählen jeweils einen Sprecher sowie einen stellvertretenden Sprecher. Die Sprecher - bzw. im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter - sind Mitglieder des Vorstands mit beratender Funktion.

§ 12 - Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die die Kassenführung des Vorstands prüfen. Die Kassenprüfer werden auf drei Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist vor Ablauf von drei Jahren nach Beendigung ihres Amtes nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie können jederzeit Einsichtnahme in alle Schriften und Bücher des Vereins verlangen und haben der Mitgliederversammlung einmal jährlich über die Kassenführung des Vorstandes Bericht zu erstatten und der Versammlung einen Vorschlag über die Entlastung des Schatzmeisters zu unterbreiten.

§ 13 - Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht bereits gesetzliche Auflösungsgründe zum Tragen kommen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Quickborn, den 25. Juni 2010

gez. Thomas Schnelle
gez. Julia Selk
gez. Heidrun Schaefer
gez. Hans Joachim Hein
gez. Ingeborg Körber

gez. Eberhard Kleemann
gez. Annette Kölln
gez. Dieter Kohlmorgen
gez. Hans-Ulrich Plaschke
gez. Florian Gottschalk